

Strafvollzugsarchiv

Strafunterbrechung (§ 455a StPO)

§ 455a StPO

Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.

Muster-Antrag an die Staatsanwaltschaft auf Strafunterbrechung (§ 455a Abs. 1 StPO)

_____, den _____

(Name, Vorname)

Haus _____ Station _____

An die
Staatsanwaltschaft _____

Az. [aller Verfahren aus dem Strafvollstreckungsblatt, möglicherweise müssen mehrere Staatsanwaltschaften angeschrieben werden]

Hiermit rege ich an, die Vollstreckung der gegen mich verhängten Strafe(n) auszusetzen, da auf absehbare Zeit kein geregelter, auf Resozialisierung zielender Vollzug möglich ist.

[Hier einfügen, was die genaue persönliche Situation ist: Gesundheit, Reststrafe, Unterkunft bei einer Entlassung, gegenwärtiger Lockerungsstatus, wer Draußen der Unterstützung bedarf usw.]

Speziell zur Pandemie (Corona Virus)

Ich gehe davon aus, dass die allgemeine Situation bekannt ist. Im Moment ist keine Besserung absehbar, die Einschränkungen nehmen fast täglich zu. Zudem gibt es Berichte über die ersten Krankheitsverdachtsfälle unter Bediensteten und Inhaftierten.

In Haft sind insbesondere Menschen, die wesentlich häufiger von schweren Vorerkrankungen betroffen sind als die Gesamtbevölkerung. Auch leidet der Justizvollzug schon seit längerer Zeit an einem Ärztemangel. Ein weiteres Problem ist, dass viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind und die baulichen Gegebenheiten oftmals eine gute Zufuhr frischer Luft erschweren. Dies sind alles Faktoren, die eine Ausbreitung dieses Virus begünstigen.

Um Inhaftierte (wie mich), Bedienstete und damit auch die Gesamtbevölkerung zu schützen, sollten derzeit so wenig Menschen wie möglich auf dem begrenzten Raum eines Gefängnisses untergebracht sein. Auch ist das Gefängnis keine Insel, die gegen die Außenwelt, und somit auch das Corona-Virus abgeschottet wäre. Trotz Streichung der Lockerungen und einem weitgehenden Besuchsverbot findet insbesondere über das Personal ein Austausch mit der Außenwelt statt. Sollte es erst einmal zu einer Erkrankung in Haft kommen, dann ist kaum planbar, wie die personelle Situation selbst auf auch nur auf dem Niveau des Mindestbedarfs sichergestellt werden kann. Das gilt umso mehr für die geringe Zahl von Haftkrankenhausplätzen, die darüber hinaus nicht ausreichend intensivmedizinisch ausgestattet sind. Je mehr Gefangene die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig verlassen, desto weniger sind die weiteren Gefangenen und das Personal gefährdet.

Hinzu kommen folgende spezielle, meine Person betreffende, Gründe:

[die folgenden, beispielhaft angeführten, Gründe sollten ergänzt bzw., falls unzutreffend, gestrichen werden]:

- * ich habe zwar noch eine Reststrafe von 18 Monaten zu verbüßen, der 2/3 Zeitpunkt ist jedoch nur noch wenige Monate entfernt.
- * während des Aussetzungszeitraums geht von mir keine unverhältnismäßige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.
- * Dazu kommt mein schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand, so habe ich bereits eine Vorerkrankung der Atemwege.
- * Zudem belastet die gegenwärtige allgemeine Streichung von Lockerungen meine Resozialisierung
- * wegen der momentan bestehenden allgemeinen Besuchssperre können mich meine Angehörigen nicht besuchen, was die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte erschwert und für mich eine besondere Belastung darstellt
- * bei einer Haftunterbrechung würde ich bei meiner Ehefrau/Lebensgefährtin und ihrem Kind wohnen können (Adresse: _____).
- * bei einer Entlassung wäre ich auch in der Lage, meine Ehefrau/Lebensgefährtin in der angespannten Situation zu unterstützen, insbesondere mich zeitweise um das Kind zu kümmern, das derzeit den Großteil des Tages zu Hause ist.
- * meine Anwesenheit zu Hause würde es meiner Ehefrau/Lebensgefährtin ermöglichen zur Arbeit zu gehen, während ich mich um das Kind/die Kinder kümmere.
- * meine betagte Mutter bedarf der Unterstützung bei Besorgungen der Alltagsgeschäfte. Sie gehört zu einer Altersgruppe, die eigentlich auch Einkäufe meiden sollte, bei denen ich ihr vorübergehend in

Freiheit helfend zur Seite stehen könnte.

* Fluchtgefahr besteht nicht. Meine Absprachefähigkeit habe ich in den letzten Monaten des Vollzugs durchgehend unter Beweis gestellt].

Bei einer Abwägung der Interessen überwiegen die der Gesamtbevölkerung sowie meiner Gesundheit gegenüber den Interessen der Gesellschaft an einer ununterbrochenen Strafvollstreckung.

Ich bitte um eine zeitnahe Entscheidung, da sich die Gefährdungslage in Haft täglich erhöht.

Gleichzeitig habe ich auch bei der Anstalt eine Entscheidung gem. § 455a Abs. 2 StPO angeregt.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Strafvollzugsarchiv

Strafunterbrechung (§ 455a StPO)

§ 455a StPO

Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.

Muster-Antrag an die JVA auf Strafunterbrechung (§ 455a Abs. 2 StPO)

_____, den _____

(Name, Vorname)

Haus _____ Station _____

An die
Anstaltsleitung

Buchnummer: _____

Antrag auf vorübergehende Strafunterbrechung (§ 455a Abs. 2 StPO)

Hiermit rege ich an, die Strafvollstreckung aufgrund der gegenwärtigen Pandemie (Corona-Virus) zu unterbrechen.

Gleichzeitig habe ich eine entsprechende Anregung und einen Antrag gem. § 455 Abs. 1 StPO bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei der derzeitigen rasanten und sich eigentlich täglich ändernden Entwicklung eine rechtzeitige Entscheidung nicht erwartet werden kann. Gerade aufgrund der besonderen Fürsorgepflicht der Anstalt gegenüber den Gefangenen ist eine aktuell großzügige Bewertung notwendig.

[Hier einfügen, was die genaue persönliche Situation ist: Gesundheit, Reststrafe, Unterkunft bei einer Entlassung, gegenwärtiger Lockerungsstatus, wer draußen der Unterstützung bedarf usw.]

[(Ein Antrag könnte wie folgt lauten:)]

„Ich rege an, die Strafvollstreckung aufgrund der gegenwärtigen Gesundheitslage zu unterbrechen.

Die gegenwärtige bundes- bzw. europaweite Gesundheitslage durch die Corona-Virus-Pandemie erfordert auch im Strafvollzug eine aktuelle Bewertung.

Ich gehe davon aus, dass die allgemeine Situation bekannt ist. Im Moment ist keine Besserung absehbar, die Einschränkungen nehmen fast täglich zu. Zudem gibt es Berichte über die ersten Krankheitsverdachtsfälle unter Bediensteten, und auch ein Inhaftierter in Hamburg soll positiv getestet worden sein.

In Haft sind insbesondere Menschen, die wesentlich häufiger von schweren Vorerkrankungen betroffen sind, als die Gesamtbevölkerung. Auch leidet der Justizvollzug schon seit längerer Zeit an einem Ärztemangel. Ein weiteres Problem ist, dass viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind und die baulichen Gegebenheiten oftmals eine gute Zufuhr frischer Luft erschweren. Dies sind alles Faktoren, die eine Ausbreitung dieses Virus begünstigen.

Um Inhaftierte (wie mich), Bedienstete und damit auch die Gesamtbevölkerung zu schützen, sollten derzeit so wenig Menschen wie möglich auf dem begrenzten Raum eines Gefängnisses untergebracht sein. Auch ist das Gefängnis keine Insel, die gegen die Außenwelt, und somit auch das Corona-Virus abgeschottet wäre. Trotz Streichung der Lockerungen und einem weitgehenden Besuchsverbot findet insbesondere über das Personal ein Austausch mit der Außenwelt statt. Sollte es erst einmal zu einer Erkrankung in Haft kommen, dann ist kaum planbar, wie die personelle Situation selbst auf auch nur auf dem Niveau des Mindestbedarfs sichergestellt werden kann. Das gilt umso mehr für die geringe Zahl von Haftkrankenhausplätzen, die insbesondere dann nicht ausreichend intensivmedizinisch ausgestattet sind. Je mehr Gefangene die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig verlassen, desto weniger sind die weiteren Gefangenen und das Personal gefährdet.

Hinzu kommen folgende speziellen, auf meine Person bezogenen, Gründe:

[die folgende beispielhafte Aufzählung muss ergänzt bzw. nicht Zutreffendes gestrichen werden)

- Ich habe zwar noch eine Reststrafe von 18 Monaten zu verbüßen, der 2/3 Zeitpunkt ist jedoch nur noch wenige Monate entfernt.
- Während des Aussetzungzeitraums geht von mir keine unverhältnismäßige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.
- Dazu kommt mein schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand, so habe ich bereits eine Vorerkrankung der Atemwege.

- Zudem belastet die gegenwärtige allgemeine Streichung von Lockerungen meine Resozialisierung.
- Auch können mich meine Angehörigen nicht besuchen, wodurch sich die Haftschwere, aber auch die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, zum Negativen verändert.
- Bei einer Haftentlassung würde ich bei meiner Ehefrau/Lebensgefährtin und ihrem Kind wohnen können (Adresse: _____).
- Bei einer Entlassung wäre ich auch in der Lage, meine Ehefrau/Lebensgefährtin in der angespannten Situation zu unterstützen, insbesondere mich zeitweise um das Kind zu kümmern, das derzeit den Großteil des Tages zu Hause ist. Ansonsten kann meine Lebensgefährtin derzeit nicht arbeiten gehen oder sich auch nur kurzfristig von der 24-stündigen Kinderaufsicht und –beschäftigung erholen, um Kräfte zu sammeln.
- meine betagte Mutter bedarf der Unterstützung bei Besorgungen der Alltagsgeschäfte. Sie gehört zu einer Altersgruppe, die eigentlich auch Einkäufe meiden sollte, bei denen ich ihr vorübergehend in Freiheit helfend zur Seite stehen könnte.]

Eine Fluchtgefahr besteht auch nicht. Meine Absprachefähigkeit habe ich in den letzten Monaten des Vollzugs durchgehend unter Beweis gestellt.

Insgesamt überwiegen bei einer Abwägung der Interessen die der Gesamtbevölkerung sowie meiner Gesundheit gegenüber den Interessen der Gesellschaft an einer ununterbrochenen Strafvollstreckung.

Ich bitte um eine zeitnahe Entscheidung, da sich die Gefährdungslage in Haft täglich erhöht.

Gleichzeitig habe ich auch bei der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung gem. § 455a Abs. 1 StPO angeregt.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)